

## **Textfestsetzungen Baugebiet III**

### **C) Bereich 9. Änderung**

Im räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung werden Garagen, Carports und Stellplätze entsprechend den Textfestsetzungen der Planurkunde zugelassen.

#### **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Garagen, Stellplätze und Carports sind nur an den vorgesehenen Flächen anzulegen.

#### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG**

**DACHFORM:** Garagen und Carports sind mit Satteldach 30° zu versehen.  
Die Trauflänge der Garagen und Carports wird mit 2,75 m über Straßenniveau angegeben.  
Die Firstrichtung ist vorgegeben.

**DACHEINDECKUNG :** dunkles Material, kein hellgraues, kein Wellastbestzement

**GARAGEN** im Zusammenhang bebaut  
sind mit einheitlichem Putz und einheitlicher Farbe zu gestalten.  
die Firstrichtung ist vorgegeben  
die Dacheindeckung ist einheitlich zu gestalten.

**CARPORTS** sind an die Garagen anzugleichen.  
Die Pfosten der Carports sind in Holz auszuführen.

#### **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

Vor Baubeginn der Garagen und Carports hat eine Abstimmung zu erfolgen mit:

- der RWE Energie GmbH
- der Deutschen Bundespost- Telekom- Koblenz
- den Verbandsgemeindewerken

Im übrigen gelten die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Baugebiet III“ einschließlich der 8. Änderung.